



Bekanntmachung

**Aufforderung an die Parteien zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern
für die Europawahl,
die Direktwahl der Landrätin/des Landrates und
die Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
am Sonntag, dem 26.05.2019
sowie
zur Benennung von Mitgliedern des Wahlausschusses der Direktwahl der
Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
am Sonntag, dem 26.05.2019**

**a) Aufforderung an die Parteien zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern für
die Europawahl, die Direktwahl der Landrätin/des Landrates und die Direktwahl
der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

Gem. §§ 5 Abs. 1 Europawahlgesetz (EuWG) und 6 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO) bzw. § 11 Abs. 1 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu berufen. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und bis zu 7 Beisitzern.

Ich gebe hiermit den im Bereich der Gemeinde Salzbergen vertretenen Parteien gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 EuWG bzw. § 10 Abs. 3 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) die Gelegenheit, mir spätestens bis zum 15.01.2019 Wahlberechtigte als Mitglieder der Wahlvorstände vorzuschlagen.

**b) Aufforderung an die Parteien zur Benennung von Mitgliedern für den
Wahlausschuss der Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

Die Parteien und Wählergruppen in der Gemeinde Salzbergen werden hiermit gem. § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) aufgefordert, bis zum 15.01.2019 Wahlberechtigte als Beisitzer und als stellvertretende Beisitzer für den Wahlausschuss der Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zu benennen. Ein Wahlausschuss besteht gem. § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und 6 Beisitzern.

Es wird darauf hingewiesen, dass niemand mehr als einem Wahlorgan angehören darf. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlvorstandes bestellt werden (§ 4 EuWG i.V. m. § 9 Abs. 3 BWG bzw. § 13 Abs. 2 NKWG).

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Gemäß § 9 EuWO bzw. § 13 Abs. 3 NKWG können die Übernahme eines Wahlehenamtes ablehnen:

1. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages sowie eines Parlaments in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das mit dem Deutschen Bundestag oder einem Landtag vergleichbar ist.

2. Wahlberechtigte, die am Wahltage das 65. Lebensjahr vollendet haben.
3. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert.
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.
5. Wahlberechtigte, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind und amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind.
6. Wahlberechtigte, die am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Die Vorschläge sind bis zum angegebenen Termin bei der Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Str. 12, 48499 Salzbergen einzureichen.

48499 Salzbergen, 14. Dezember 2018

DER GEMEINDEWAHLLEITER



Dirk Vogt